

BGer 5A 631/2013 vom 23. September 2013

Bundesgericht, 2013-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_631_2013

FR: TF 5A 631/2013 du 23 septembre 2013

IT: TF 5A 631/2013 del 23 settembre 2013

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 23.09.2013 5A 631/2013 (5A_631/2013)

Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 23.09.2013 5A 631/2013 (5A_631/2013) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 23.09.2013 5A 631/2013 (5A_631/2013)

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_631/2013

Urteil vom 23. September 2013 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Fülleemann. Verfahrensbeteiligte X. _____,

Beschwerdeführer, gegen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Y. _____ .

Gegenstand Fürsorgerische Unterbringung, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den

Entscheid vom 6. August 2013 des Kantonsgerichts St. Gallen (II. Zivilkammer). Nach

Einsicht in die (als Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG entgegengenommene) Eingabe vom 2. September 2013 gegen den Entscheid vom 6. August 2013 des Kantonsgerichts St.

Gallen, das auf eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen einen abweisenden

Beschwerdeentscheid der Verwaltungsrekurskommission (Abweisung einer ersten

Beschwerde des an ... leidenden Beschwerdeführers gegen die am 27. Juni 2013 erfolgte

Bestätigung seiner fürsorgerischen Unterbringung in der Kantonalen Psychiatrischen Klinik

A. _____ samt Beauftragung des Beistandes des Beschwerdeführers zur Ermittlung einer

geeigneten Institution als Anschlusslösung an den Klinikaufenthalt) nicht eingetreten ist, in

Erwägung, dass das Kantonsgericht (in Übereinstimmung mit dem bundesgerichtlichen

Urteil 5A_327/2013 vom 17. Juli 2013) erwo, die Ausnahme vom Begründungserfordernis

nach Art. 450e Abs. 1 ZGB gelte in Kantonen mit zwei gerichtlichen Beschwerdeinstanzen

nur für die Beschwerde an die erste gerichtliche Instanz, demgegenüber falle die Regelung

des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens in die Kompetenz des Kantons, im Kanton

St. Gallen seien Beschwerden an das Kantonsgericht nur beim Vorliegen einer Begründung

nach Art. 311ZPO zuzulassen, die Eingabe des Beschwerdeführers sei nicht einmal

ansatzweise begründet, weshalb darauf nicht einzutreten sei, dass die Beschwerde nach Art.

72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter

Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt

(Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108

Abs. 1 lit. b BGG), dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen

und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass der Beschwerdeführer in seiner

Eingabe an das Bundesgericht nicht auf die kantonsgerichtlichen Erwägungen eingeht, dass

er erst recht nicht anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid des

Kantonsgerichts vom 6. August 2013 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass zwar

der Beschwerdeführer mit Präsidialschreiben vom 4. September 2013 auf die Möglichkeit der Beauftragung eines (unentgeltlichen) Rechtsvertreters und der Einreichung einer verbesserten Beschwerdeschrift innerhalb der (bis zum 15. August still stehenden: Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG) Beschwerdefrist von 30 Tagen (Art. 100 Abs. 1 BGG) seit der am 7. August 2013 erfolgten Eröffnung des kantonsgerichtlichen Entscheids aufmerksam gemacht worden ist, dass jedoch der Beschwerdeführer dem Bundesgericht innerhalb der am 16. September 2013 ablaufenden Beschwerdefrist keine verbesserte Eingabe nachgereicht hat, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass keine Gerichtskosten erhoben werden, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Y. _____ und dem Kantonsgericht St. Gallen schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 23. September 2013 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.